

II- 3793 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. November 1974
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/1-29/1974

1490/A.B.
zu 1827/J.
Präs. am 26. Nov. 1974

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MELTER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Rentenanweisung für die Kriegsoffer vom 22. Oktober 1974, Nr. 1827/J

Frage 1)

Werden Sie veranlassen, daß die Zahlungsanweisungen der Kriegsofferrenten entsprechend ergänzte Hinweise über die Zusammensetzung des Nettobezuges enthalten?

Antwort zu Frage 1)

Die derzeit den Empfängern von Renten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz monatlich übermittelten Scheckverkehrs-Anweisungen (SCHV-Anweisungen) enthalten eine Aufgliederung der Rentengebühnisse nach folgenden Kriterien:

Rente	Familienbeihilfen	Wohnungsbeihilfe	Brutto
Belastungen	Krankenversicherungsbeitr.	Nachzahlungen	
			Gesamtabzug
			Nettobetrag.

Sonderleistungen - wie z. B. die in den Jahren 1973 und 1974 gewährte Teuerungsabgeltung - werden neben dem Nettobetrag angemerkt. (Auf das beiliegende Muster der derzeit in Verwendung stehenden SCHV-Anweisung wird hingewiesen.)

Für die Bezieher von Renten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, die nicht vom Einkommen abhängig sind, erscheint die auf der monatlich ausgestellten SCHV-Anweisung dargestellte Rentenaufgliederung zur Information über die Höhe der jeweils zum 1. Jänner gebührenden Leistung ausreichend. Für Empfänger von Leistungen, die vom jeweiligen Einkommen des Rentenempfängers abhängig sind, wäre eine weitere Aufgliederung der Gesamrentenzahlung wünschenswert. Es wurden daher bereits im Verlaufe des heurigen Jahres zwischen dem Bundesministerium

- 2 -

für Finanzen und dem Österreichischen Postsparkassenamt Verhandlungen über die Neugestaltung der SCHV-Anweisung aufgenommen. Die als Muster für diese Verhandlung entworfene Zahlungsanweisung sieht einen Raum mit 19 Zeilen zu je 57 Zeichen für einen vom Ausfertiger frei zu wählenden Text vor (siehe den beiliegenden Entwurf). Falls die Verhandlungen zu einem positiven Abschluß gebracht werden können, wird daher ab 1. Jänner 1976 eine weitere Aufgliederung der Rentengebühnisse möglich sein. Vor Festlegung des Umfanges der Aufgliederung werden jedoch mit den Interessenverbänden der Kriegsoffer Gespräche zu führen sein, da einerseits die Rentenauskünfte möglichst vollständig sein sollen, ohne jedoch andererseits die Interessen an der Geheimhaltung zum Schutz der Intimsphäre zu verletzen.

Frage 2)

Werden Sie, wenn die Zahlungsanweisungen nicht entsprechend der Frage 1) ergänzt werden sollten, zumindest veranlassen, daß jeweils zum Jahresende den Versorgungsberechtigten eine Verständigung darüber zugeht, wie sich im folgenden Jahr die Versorgungsleistungen zusammensetzen werden?

Antwort zu Frage 2)

Empfänger von Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung erhalten derzeit jährlich im Dezember jeden Jahres eine Benachrichtigung über die ihnen zum 1. Jänner des Folgejahres gebührenden Pensionen, die neben der Grundpension auch die Höhe der Ausgleichszulage, den Krankenversicherungsbeitrag, die allfällig zu leistende Lohnsteuer, den Hilflosenzuschuß und allfällige weitere Leistungen (z. B. Familienbeihilfe oder Wohnungsbeihilfe) ausweist.

- 3 -

Die Versendung einer Zahlungsaufstellung einmal jährlich an die Bezieher von Kriegsofferrenten nach dem Muster der Sozialversicherungsträger wird als nicht zielführend erachtet, weil sie mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und überdies nur für einen eng begrenzten Zeitraum Gültigkeit hat. So differierten z. B. die Leistungen eines Rentenempfängers, der sowohl Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung als auch auf Familienbeihilfe hat, in folgenden Monaten der Jahre 1973 und 1974:

Jänner	(Dynamisierung)
Feber	(Sonderzahlung der Familienbeihilfe)
März	(Teuerungsabgeltung)
Mai	(Sonderzahlung der Rente und der Familienbeihilfe)
Juli	(Rentenneubemessung in der überwiegenden Zahl der Fälle wegen Änderungen im Bereich des ASVG)
August	(Sonderzahlung der Familienbeihilfe)
September	(Teuerungsabgeltung)
November	(Sonderzahlung der Rente und der Familienbeihilfe).

2 Beilagen

Der Bundesminister:



